

Unfallversicherung bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Naturschutz

Hinweise für die Naturschutzbehörden in Baden-Württemberg

Der staatliche Naturschutz wäre ohne das ehrenamtliche Engagement der Verbände und vieler Einzelpersonen weit weniger leistungsfähig. Ein erfolgreicher Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz in Deutschland ohne Ehrenamt undenkbar.

Ehrenamtliche Tätigkeit im Naturschutz ist vielfältig. Sie reicht von der Umsetzung von Maßnahmen im Arten- und Biotopschutz über die Bestandserfassung von Tieren und Pflanzen, Umweltbildungsangebote bis zur breiten Palette der Schutzgebietsbetreuung, bietet den Menschen aktives Naturerleben und begleitet politische Prozesse.

Sich zu engagieren kann Risiken mit sich bringen. Ob und welcher Versicherungsschutz im Schadensfall greift, wenn ehrenamtliches Engagement im Auftrag der Naturschutzverwaltung erbracht wird, soll im Folgenden dargestellt werden.

Gesetzliche Unfallversicherung

Der Kreis der bürgerschaftlich Engagierten, die bei ihrer Tätigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung abgesichert sind, regelt das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII).

Kraft Gesetzes sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII Personen versichert, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, ..., oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landes

Mit dem Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung hat das Land Baden-Württemberg für den Schutz freiwillig oder bürgerschaftlich Engagierter gesorgt, für die bisher kein anderer Versicherungsschutz bestand. Dieser Versicherungsschutz gilt strikt nachrangig. Die Versicherung greift nicht, wenn beispielsweise ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz oder das hier versicherte Haftpflichtrisiko anderweitig abgesichert ist. Eigene Unfall- oder auch Lebensversicherungen des Versicherten berühren die Leistungen aus dem Unfall-Sammelversicherungsvertrag des Landes nicht. Alle rechtskräftig bestehenden Verträge stehen nebeneinander zur Verfügung.

Diese Unfall- und Haftpflichtversicherung hat das Land (federführend das Sozialministerium) mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH abgeschlossen. Weitere Informationen hierzu sind im Internet abrufbar. Siehe Ziffer 6.

Im Folgenden gibt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Hinweise für den Bereich des Naturschutzes

1. Naturschutzbeauftragte (§ 59 NatSchG)

Naturschutzbeauftragte, die gem. § 59 Naturschutzgesetz (NatSchG) vom Land- oder Stadtkreis bestellt sind, gehören zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) bei der Unfallkasse Baden-Württemberg in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Ausübung aller in § 60 Naturschutzgesetz genannten Tätigkeiten sowie auf die damit verbundenen direkten Wege sowie auf alle Vorbereitungshandlungen (z.B. Vorgesprechungen, Aus- und Fortbildungen), die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in einem engen zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

2. Naturschutzbeiräte (§ 61 NatSchG)

Für die bestellten Naturschutzbeiräte gilt für ihren Aufgabenbereich dasselbe wie für die Naturschutzbeauftragten.

3. Ehrenamtlicher Naturschutzdienst (§ 66 NatSchG)

Von den unteren oder höheren Naturschutzbehörden bestellte Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes sind ebenso nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a Sozialgesetzbuch VII kraft Gesetzes versichert.

Den Mitgliedern des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes können außer den in § 66 Abs. 2 NatSchG aufgeführten Aufgaben auch besondere Aufgaben übertragen werden. Dies betrifft insbesondere Aufgaben des Artenschutzes (§ 66 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Nr. 5 NatSchG). Hierdurch können abgrenzbare Aufgaben übertragen werden (z.B. an Hornissenbeauftragte oder an Biberberater). Die Bestellung zum Naturschutzwart ist jedoch für die Übertragung dieser Aufgaben nicht zwingend notwendig.

Die Bestellung ist durch die Naturschutzbehörde vorzunehmen. Es empfiehlt sich, die Übertragung der konkreten Aufgaben in schriftlicher Form vorzunehmen.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich regelmäßig auf die mit dem Aufgabenbereich des Naturschutzwarts verbundenen Tätigkeiten, die in § 66 Abs. 2 NatSchG definiert sind oder gem. § 66 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 2 Nr. 5 NatSchG gesondert übertragen wurden.

4. Einsätze Ehrenamtlicher bei Landschaftspflegemaßnahmen und im Artenschutz

Personen, die im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde (dies ist in der Regel die untere Naturschutzbehörde) Landschaftspflegearbeiten oder Artenschutzmaßnahmen (z.B. Amphibienschutz, Fledermaus-schutz) ehrenamtlich wahrnehmen, sind nach § 2 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bei der Unfallkasse Baden-Württemberg unfallversichert. Dies gilt auch für Personen, die sich unabhängig von einer Mitgliedschaft in Vereinen z.B. an Landschaftspflegeaktionen beteiligen, wenn sie diese Tätigkeit im wirklichen oder mutmaßlichen Willen einer Gebietskörperschaft oder einer Kommunal- oder Landesbehörde durchführen.

Personen, die in Vereinen ehrenamtlich bei Aufgaben tätig sind, die der Verein im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Naturschutzbehörde übernommen hat, zählen zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Baden-Württemberg nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII versicherten Personenkreis.

Liegt weder ein Auftrag noch eine Einwilligung oder Genehmigung der Naturschutzbehörde vor, ist für Arbeitsleistungen für privatrechtlicher Organisationen, die auf mitgliedschaftlichen Verpflichtungen beruhen, kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben.

Handelt es sich bei der Aktion um eine eigene Maßnahme der beteiligten Organisation ist ebenfalls Versicherungsschutz gegeben, sofern im Vorfeld der Tätigkeit die ausdrückliche Einwilligung der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt worden ist. In Ausnahmefällen kann die Einwilligung auch noch nachträglich erteilt werden und zwar in Form einer schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich, den Auftrag im Vorfeld schriftlich zu erteilen und zu konkretisieren. Als Nachweis für die Beauftragung der unentgeltlichen Helfer ist es sinnvoll, dass die beauftragenden Institutionen Listen führen, aus denen ersichtlich ist, wer welche Aufgaben wahrnimmt.

Ein Auftrag liegt zweifellos vor, wenn einem Verein die Pflege einer Fläche durch Vertrag übertragen wurde. Auch wenn es sich um ein eigenes Projekt des Stadt- oder Landkreises handelt, kann ein Auftrag bejaht werden.

Ist die Maßnahme nach der Landschaftspflegerichtlinie bezuschusst worden, kann die ausdrückliche Einwilligung der Naturschutzbehörde unterstellt werden.

Wenn gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nicht besteht, weil die o. g. Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann jedoch anderweitiger Versicherungsschutz bestehen:

- bei Maßnahmen auf Grund von mitgliedschaftlichen Verpflichtungen z.B. über die Unfallversicherung der jeweiligen Organisation,
- geht die Tätigkeit über die mitgliedschaftlichen Verpflichtung in den Organisationen hinaus, kommt evt. Unfallversicherungsschutz bei der für die jeweilige Organisation zuständigen Fachberufsgenossenschaft in Betracht,
- über eine private Unfallversicherung,
- über die Sammel-Unfall-Versicherung des Landes für bürgerschaftlich und ehrenamtlich Tätige, deren Versicherungsschutz als Auffanglösung gedacht ist und subsidiär eintreten kann.

5. Ergänzende Hinweise:

- Zwingende Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird. Eine ehrenamtliche Tätigkeit liegt vor, wenn die übertragene Aufgabe freiwillig, unentgeltlich für andere erfolgt, in einem organisatorischen Rahmen stattfindet und möglichst kontinuierlich ist (Einzelmaßnahmen sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen). Ein Stundensatz als Aufwandsentschädigung gem. den Hinweisen zur Landschaftspflegerichtlinie steht der Ehrenamtlichkeit nicht entgegen.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im Auftrag, mit ausdrücklicher Einwilligung oder schriftlicher Genehmigung der Gebietskörperschaft verrichtet werden, sowie auf die damit verbundenen direkten Wege, also auf die unmittelbare ehrenamtliche Tätigkeit.
- Die Unfallkasse Baden-Württemberg weist daraufhin, dass es sich bei der übertragenen Tätigkeit um eine Aufgabe des öffentlichen Aufgabenbereiches der jeweiligen Gebietskörperschaft handeln müsse.

Naturschutz ist dem öffentlichen Aufgabenbereich zuzuordnen. Dies lässt sich aus Artikel 3a Landesverfassung ableiten, wonach der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Zu den öffentlichen Aufgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz gehören der Schutz von Natur und Landschaft.

Maßnahmen, die nach der Landschaftspflegerichtlinie bezuschusst werden, sind grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich zuzuordnen.

- Kein Unfallversicherungsschutz besteht bei so genannten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Essen, Trinken oder Schlafen.

6. Weitere Informationen bieten:

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)

Zuständiger Unfallversicherungsträger für die gesetzliche Unfallversicherung in Baden-Württemberg.

<http://www.uk-bw.de/>

Siehe dort auch weitere Informationen zu ehrenamtlich Tätigen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

<http://www.bmfsfj.de>

Publikation des Bundesministeriums: A 329, "Zu Ihrer Sicherheit - Unfallversichert im Ehrenamt"

Zur Sammelversicherung des Landes: ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH

<http://www.ecclesia.de/>

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

Schellingstr. 15

70174 Stuttgart

<http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>

Das Landesportal Ehrenamt: <http://www.buergerengagement.de/>

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Referat 61

Stand: Januar 2016